

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11

Düsseldorf, Samstag, den 14. März

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 11.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 18. März 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzufenden.

Inhalt: Haushaltssatzung des Provinzialverbandes 67; Wahlleiter 67; Umpfarrung 67, 68; Naturschutz 68; Fischereiaufsicht 68; Sachverständiger für Aufzüge 68; Berechtigung 1. Grades 68; Güterfernverkehrsurkunde 68; Fahrzeugbescheinigung 68; Wander-gewerbebescheinigung 68; Enteignung 68, 69; Solinger Stadtanleihe 69; Wegeentziehungen 69; Frist zur Räumung gemieteter Wohnungen 69; Offene Sonntage 70.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

170. Bekanntmachung.

Gemäß § 4 des Gemeinde-Finanzgesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 442) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Provinzialverbandes der Rhein-provinz für das Rechnungsjahr 1936 nebst den dazugehörigen Anlagen von Samstag, den 14. März 1936 bis Freitag, den 27. März 1936 im Landeshaus, Düsseldorf, Berger Allee, Zimmer Nr. 53, öffentlich ausliegt.

Düsseldorf, 11. März 1936. I. A. Nr. 920.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Verwaltung des Provinzialverbandes.)

171. Bekanntmachung.

Nachdem durch Verordnung des Führers und Reichs-kanzlers über die Auflösung und Neuwahl des Reichstags vom 7. März 1936 (RGBl. I, S. 133) der Reichstag mit Ablauf des 28. März 1936 aufgelöst und bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen Sonntag, den 29. März 1936, stattzufinden haben, ernenne ich auf Grund des § 24 der Reichsstimmordnung

- a) zu Kreiswahlleitern und
- b) zu Stellvertretern:

für den Wahlkreis 22 Düsseldorf-Ost:

- a) den Oberbürgermeister Dr. Wagenführ in Düsseldorf,
- b) den Direktor Dr. Binstadt in Düsseldorf,
Fernsprechananschluß, Sammelnummer 10210,

für den Wahlkreis 23, Düsseldorf-West:

- a) den Oberbürgermeister Merz in Mülheim (Ruhr),
- b) den Beigeordneten Dr. Langweg in Mülheim (Ruhr),
Fernsprechananschluß, Sammelnummer 44312,

und zum Verbandswahlleiter für den Wahlkreisverband XII Rheinland-Nord, den Oberbürgermeister Dr. Wagenführ in Düsseldorf und zu seinem Stellvertreter den

Direktor Dr. Binstadt in Düsseldorf. Fernsprechananschluß, Sammelnummer 10210.

Für die glatte Abwicklung des Wahlgeschäftes ist es erforderlich, für alle Anfragen und Briefe, die die Wahl betreffen, die unpersönliche Anschrift „An den Herrn Kreiswahlleiter in Düsseldorf bzw. in Mülheim (Ruhr)“ zu benutzen.

Düsseldorf, 9. März 1936. A. IV. 50-1 Reichstag.
Der Regierungspräsident
Schmid

172. Urkunde

über die Umpfarrung eines Bezirkes aus der Pfarre Herz-Jesu in Essen-Altenessen in die Pfarre St. Mariä Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck.

1. Der in der beiliegenden Karte mit roter Farbe angelegte Bezirk wird aus der Pfarre Herz-Jesu in Essen-Altenessen in die Pfarre St. Mariä Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck umgepfarrt.

2. Der umgepfarrte Bezirk umfaßt:

- a) die Häuser der Bottroper Straße Nr. 118 bis 214,
- b) die Häuser der Hövelstraße Nr. 246 bis Ende und Nr. 251 bis Ende,
- c) die ganze Hülfsenbrückstraße,
- d) den ganzen Knümannsweg und
- e) die ganze Schlackenstraße.

3. Die finanzielle Abfindung erfolgt gemäß den Kirchenvorstandsbeschlüssen von Herz-Jesu vom 19. Mai 1935 und von St. Mariä Rosenkranz vom 16. Juni 1935.

4. Diese Urkunde tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Köln, 13. Februar 1936. J. N. Z. 443/34.

Der Erzbischof von Köln.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 13. Februar 1936 von dem Erzbischofe von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung eines Bezirkes aus der Pfarre Herz-Jesu in Essen-Altenessen in die Pfarre St. Mariä

Lommes - Lommes

Rosenkranz in Essen-Bergeborbeck wird auf Grund der von dem Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mittels Erlasses vom 30. Januar 1936 — G. II. Nr. 398 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, 29. Februar 1936.

U. II.

Der Regierungspräsident.

173. Bekanntmachung
über die Bildung der Bezirksstelle für Naturschutz im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Grund des § 8 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821 ff.) und des § 3 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275 ff.) ist für den Bezirk, für den ich „höhere Naturschutzbehörde“ bin, unter meinem Vorsitz die Bezirksstelle für Naturschutz gebildet worden, der angehören

a) als Geschäftsführer

Studientat Hadenberg, Solingen, Schwertstr. 19 — gemäß Erlass des Herrn Reichsforstmeisters und Preuß. Landesforstmeisters vom 13. Februar 1936 — I. 973/36 —, zum Bezirksbeauftragten für Naturschutz für den Regierungsbezirk Düsseldorf ernannt —

b) als Mitglieder:

1. der Landesforstmeister für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
2. der Geschäftsführer des Landesplanungsverbandes für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
3. Mittelschulrektor Dr. Steeger, Krefeld, Nordstr. 3,
4. Oberstudientat Dr. Rein, Düsseldorf, Ellerstr. 92 und
5. Mittelschullehrer Oberkirch, Essen-Borbeck, Germaniastraße 245.

Die zu 3 bis 5 Genannten werden mit Zustimmung des Herrn Reichsforstmeisters gleichzeitig zu „Stellvertretenden Bezirksbeauftragten“ ernannt und zwar für die Gebiete

- zu 3. für den linken Niederrhein.
- zu 4. für den Stadt- und Landkreis Düsseldorf und
- zu 5. für den Kreis Kees, der nicht zum Ruhr-Städtebund gehört.

Meine Bekanntmachung über den Neuaufbau der staatlichen Naturschutzorgane vom 26. April 1935 (Regierungsamtsblatt S. 188) wird hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, 6. März 1936.

L. 9/36.

Der Regierungspräsident als Vorsitzender der Bezirksstelle für Naturschutz.

174. Bekanntmachung.

Auf Grund der „Richtlinien des Herrn Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 2. August 1927, Nr. VI 29647 für die Regelung der Fischereiaufsicht in den Binnengewässern“, wird an Stelle des nach Hiesfeld versetzten Försters Runo Thomas in Burg a. d. Wupper der Förster Kurt Haarmann in Höhrath als nebenamtlicher Fischereiaufseher bestellt und gleichzeitig zum Hilfspolizeibeamten ernannt.

Der Vorbenannte wird mit seiner Bestellung Fischereibeamter im Sinne des Preuß. Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzamtl. S. 55).

Nach dem gemeinschaftlichen Erlasse des Justizministers des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern vom 25. Juli 1925 (Justiz. Min. Bl. S. 270, Lw. M. Bl. S. 484, M. Bl. i. B. S. 937), ist der vorbenannte Fischereiaufseher Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft, und zwar nur für den sachlichen und örtlichen Bereich seiner Zuständigkeit als Beamter der Fischereipolizei.

Düsseldorf, 3. März 1936.

L. 259/16.

Der Regierungspräsident.

175. Der Diplomingenieur Hans Jäger beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Wuppertal-Barmen ist im Sinne von § 11 b der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen vom 19. Febr. 1927 als Sachverständiger für Aufzüge aller Bauarten im Bezirk des bezeichneten Dampfkessel-Überwachungsvereins anerkannt worden.

Düsseldorf, 9. März 1936.

G. A. Nr. 153.

Der Regierungspräsident.

176. Dem Diplomingenieur Anton Palm beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Wuppertal-Barmen ist die Berechtigung ersten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 4. März 1936.

G. A. Nr. 199.

Der Regierungspräsident.

177. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 22. Dezember 1931 für Josef Vangel in Düsseldorf, Schloßstr. 73, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 2. März 1936.

V. 9 A. I. (35/214).

Der Regierungspräsident.

178. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 7. Dezember 1931 I K 3555 für Wilhelm Kofthoen in Hilden (Rhld.) wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 5. März 1936.

V. 9 C. III. 35/93.

Der Regierungspräsident.

179. Die Bescheinigung für das Fahrzeug M 17446 zum Güterfernverkehr vom 20. Dezember 1932 I K 3862 für die Firma N. B. Continentale Handelsvermittlung in Arnheim (Holland), jetzt Zweigstelle Essen, zu Händen des Geschäftsführers Anton Engels in Essen, Turnstr. 19, wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 6. März 1936.

V. 9 A. III. 35/405.

Der Regierungspräsident.

180. Der dem Peter Uerz in Neuß abhandengekommene Wandergewerbebeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 7. März 1936.

St. I.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

181. Bekanntmachung.

Auf Antrag der Ruhrgas A.-G. in Essen hat der Regierungspräsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Fest-

stellung der Entschädigung für den Bau einer Anschlußleitung von der Zeche Zollverein 1/2 in Essen-Katernberg zur bestehenden Gasfernleitung Duisburg—Hannover in der Gemarkung Alteneffen erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Ein Verzeichnis der Eigentümer und der teilweise dauernd zu beschränkenden Grundflächen liegt in der Zeit vom 14. bis 17. März 1936 im Rathause in Alteneffen während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Nachdem der Regierungspräsident mich zum Kommissar zur Leitung des obenbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaunt auf **Donnerstag, den 19. März 1936, 10½ Uhr**, im Rathause in Alteneffen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Sinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 6. März 1936. W. 124 Freu.

Der Enteignungskommissar.
Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

182. Bekanntmachung.

Die Stadt Solingen hat die für das Rechnungsjahr 1936 vorgesehene Tilgung der 4½% (8%) Solinger Stadtanleihe von 1928 durch freihändigen Ankauf von nom. 254 300 RM. rub. Anleihe vorgenommen. Eine Auslosung findet in diesem Jahre nicht statt.

Solingen, 3. März 1936.
Der Oberbürgermeister.

183. Bekanntmachung.

Einziehung des öffentlichen Weges, Flur 6, Parzellen Nr. 628/049 und 630/050 der Gemarkung Boerde, Gemeinde Boerde (Niederrhein).

Die Gemeinde Boerde (Niederrhein) hat hier den Antrag gestellt, den durch ihr Grundstück, Flur 6, Parzellen Nr. 622/49 und 623/50 der Gemarkung Boerde führenden öffentlichen, im Eigentum der Gemeinde Boerde (Niederrhein) stehenden Weg, Schülerweg, Flur 6, Parzellen Nr. 628/049 und 630/050 der Gemarkung Boerde, einzuziehen.

Der genannte Weg führt von der Bahnhofstraße zur Alexanderstraße. Dieses Vorhaben wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Wegpolizeibehörde anzubringen. Die Einsprüche können schriftlich beim Unterzeichneten eingereicht oder mündlich auf Zimmer Nr. 16, Bauamt, des Rathauses in Boerde (Niederrhein) während der Dienststunden zu Protokoll gegeben werden. Dasselbst liegt auch der Lageplan auf.

Veröffentlicht:

Boerde (Niederrhein), 5. März 1936.
Der Bürgermeister des Amtes Boerde (Niederrhein) als Wegpolizeibehörde.

184. Einziehung eines öffentlichen Weges.

Auf meine Bekanntmachung vom 22. Januar 1936, betr. Einziehung der Lindenstraße als Verbindungsstraße zwischen dem Quadenweg und der Blücherstraße östlich der 7er Kaserne, sind Einsprüche gegen das Vorhaben nicht vorgebracht worden. Die Einziehung dieses Wegeteiles wird hiermit angeordnet.

Wejel, 3. März 1936.

Die Wegpolizeibehörde. Der Bürgermeister.

185. Polizeiverordnung

über die Fristen zur Räumung gemieteter Räume.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) und des § 1 des Gesetzes über die Fristen bei der Räumung gemieteter Räume vom 20. März 1934 (Gesetzamml. S. 161) wird für den Umfang des Polizeibezirks Düsseldorf mit Zustimmung des Herrn Oberbürgermeisters folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wenn Mietwohnungen von den bisherigen Mietern zum 1. April 1936 zu räumen sind, so muß die vollständige Räumung der Wohnung

- a) bei kleinen, aus höchstens 2 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 1. April 1936 bis 16 Uhr,
- b) bei mittleren, aus 3 bis 5 Wohnzimmern und Zubehör bestehenden Wohnungen am 2. April 1936 bis 16 Uhr und
- c) bei allen übrigen Wohnungen bis zum 3. April 1936 bis 16 Uhr beendet sein.

§ 2.

Die im § 1 unter b und c vorgesehene Vergünstigung wird den ausziehenden Wohnungsinhabern nur unter der Bedingung gewährt, daß bei Wohnungen von 3 Wohnzimmern mit Zubehör 1 Wohnzimmer, bei Wohnungen von mehr als 3 Wohnzimmern mit Zubehör 2 Wohnzimmer bereits am 1. April 1936 bis 16 Uhr vollständig geräumt und dem Hauseigentümer bzw. den einziehenden Mietern zur Unterbringung von Umzugsgut zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Ofen, Dielen, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verschläge und Vorratskeller zu verstehen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu 1 Woche angedroht.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert am 4. April 1936 ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, 5. März 1936.

Der Polizeipräsident.

186. Bekanntmachung.

Erweiterter Geschäftsverkehr am Sonntag vor Ostern.

Auf Grund des § 105 Abs. b der Reichsgewerbeordnung bestimme ich, daß am Sonntag vor Ostern, dem 5. April 1936 offene Verkaufsstellen im Polizeibezirk Essen wie folgt geöffnet sein dürfen:

1. In den Stadtteilen mit überwiegend ländlichem Charakter — Essen-Werden, Essen-Heisingen, Essen-

Kupferdreh, Essen-Überruhr und in der Stadtgemeinde Rettwig — von 11 bis 13 und von 15 bis 18 Uhr.

2. In den übrigen Bezirken des Stadtkreises Essen von 13 bis 18 Uhr.

Um Zweifeln zu begegnen, wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die vorstehende Regelung nur auf den Einzelhandel, dagegen nicht auf den Großhandel erstreckt.

Essen, 5. März 1936.

Nbt. IV^a.

Der Polizeipräsident.